

Ordnung zum Erlass des Mobilitätsbeitrages vom 15. Mai 2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld vom 15. Mai 2009 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 38 Nr. 8 S. 208) hat das Studierendenparlament der Universität Bielefeld folgende Ordnung beschlossen:

I. ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Zweck

Diese Ordnung regelt Leistungen der Studierendenschaft zur Milderung sozialer Härten, durch Erstattung des Semesterticketbeitrages für ihre Mitglieder.

II. SEMESTERTICKET-HÄRTEFALLREGELUNGEN

§ 2 Rechtsanspruch

Mitglieder der Studierendenschaft, für die die Erstattung des Beitrages für das Semesterticket nach § 3 Abs. 1 a und i Beitragsordnung der Studierendenschaft (BO) eine unverhältnismäßige finanzielle Belastung darstellt, können nach Maßgabe dieser Ordnung eine Erstattung des nach § 3 Abs. 1 a und i BO bereits geleisteten Beitrages für das Semesterticket erhalten. Ein Rechtsanspruch auf Erstattung nach den Regelungen dieser Ordnung besteht nicht.

§ 3 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Studierendenschaft, die den Beitrag für das Semesterticket gemäß § 3 Abs. 1 a und i BO für das Antragssemester entrichtet haben. Für Studierende mit Behinderung gelten die gesonderten Regelungen nach § 11.

§ 4 Antrag

Der Antrag auf Rückerstattung des Semesterticketbeitrages muss enthalten

- a) das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formblatt,
- b) alle erforderlichen Nachweise,
- c) eine Semesterbescheinigung des Antragssemesters.

§ 5 Antragsfrist

Der Antrag gemäß § 4 muss vollständig bis zum 15. Mai des laufenden Sommersemesters bzw. bis zum 15. November des laufenden Wintersemesters beim AStA eingereicht werden. In begründeten Ausnahmefällen kann von der Frist abgewichen werden.

§ 6 Antragsbearbeitung

(1) Über eine Befreiung entscheidet die Sozialreferentin oder der Sozialreferent des AStA aufgrund der vorzulegenden Nachweise. Eine positive Bescheidung bedarf zudem der Zustimmung der oder des AStA Vorsitzenden und ist danach unverzüglich der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten des AStA anzuzeigen.

(2) Eine positive sowie negative Bescheidung muss der Antragsstellerin oder dem Antragsteller unverzüglich in schriftlicher Form mitgeteilt werden.

(3) Alle am Bearbeitungs- und Entscheidungsverfahren beteiligten Personen unterliegen zeitlich unbegrenzt der Verschwiegenheitspflicht bezüglich der persönlichen Daten der Antragstellenden.

§ 7 Härtefallfonds

Das Studierendenparlament weist im Haushalt der Studierendenschaft Mittel aus, welche für die Rückerstattung des Semesterticketbeitrages verwendet werden.

§ 8 Einkommensgrenze

(1) Eine Rückerstattung ist möglich, wenn finanzielle Bedürftigkeit nachgewiesen werden kann. Als finanziell bedürftig gilt in der Regel, wer ein monatliches Einkommen inklusive geldwerter Leistungen von maximal 450 Euro bezieht.

(2) Von der Regelvermutung des Absatz 1 S. 2 kann abgewichen werden, wenn folgende Gründe dies als gerechtfertigt erscheinen lassen:

- a) Kinder der Antragstellerin oder des Antragstellers
- b) Vermögen
- c) weitere Verbindlichkeiten.

§ 9 Umfang und Höhe der Befreiung

(1) Die Befreiung wird für das jeweilige Semester gewährt. Über die Höhe des zu erstattenden Betrages entscheidet die Sozialreferentin oder der Sozialreferent nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Der AStA erstattet den Betrag innerhalb von vier Wochen nach der positiven Entscheidung zurück. Der Betrag kann durch Banküberweisung oder Barzahlung erstattet werden.

§ 10 Widerspruch

Als Beschwerde- und Kontrollinstanz für die Entscheidungen der Sozialreferentin oder des Sozialreferenten nach dieser Ordnung fungiert der AStA. Beschwerden müssen innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim AStA gestellt werden. Eine Entscheidung wird innerhalb weiterer zwei Wochen gefällt.

§ 11
Studierende mit Behinderung

(1) Zunächst müssen Mitglieder der Studierendenschaft, welche die Voraussetzungen der §§ 145, 146 (Sozialgesetzbuch IX) erfüllen, den Semesterticketbeitrag gem. § 3 Abs. 1 a (BO) in voller Höhe übernehmen. Auf Antrag kann eine Erstattung erfolgen.

(2) Dem Antrag sind der Schwerbehindertenausweis mit halbseitigem orangefarbenem Flächenaufdruck und dem Merkzeichen G in Kopie sowie eine Semesterbescheinigung für das jeweilige Antragssemester beizufügen.

(3) Der Antrag ist bis zum Ende des Antragssemesters vollständig beim Allgemeinen Studierendenausschuss der Uni Bielefeld (AStA) einzureichen.

(4) Eine Erstattung für den Beitrag gemäß § 3 Abs. 1 i (BO) erfolgt auf Antrag, auf den die Vorschriften der §§ 1 – 10 dieser Ordnung Anwendung finden.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 12
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld (Amtliche Bekanntmachungen) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 5. Februar 1998 (Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 27 Nr. 6 S. 38) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Universität Bielefeld vom 5. Februar 2009.

Bielefeld, den 15. Mai 2009

Die Vorsitzende
des Studierendenparlaments
der Universität Bielefeld
Stephanie Hippe